



Regionalplanung für das Münsterland Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Warendorf, 26. November 2021



Anpassung des Regionalplans

Anlass:

- Änderung des Landesentwicklungsplans (2017 und 2019)
- Anpassungspflicht des Regionalplans gem. § 18 (1) Landesplanungsgesetz

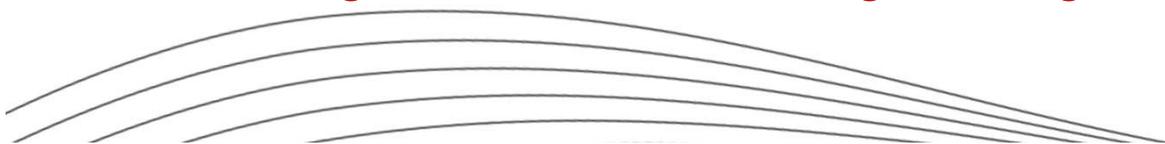
Ziel:

- Widersprechende Festlegungen anpassen!
- Bestehende Festlegungen überarbeiten und aktualisieren!

Vorgehen:

- Verfahren transparent gestalten!
- Dialog mit der Region bereits vor dem formellen Verfahren suchen!

Wichtig: Keine Neuaufstellung des Regionalplans!





Was bisher geschah...

Vorbereitungsphase (informelles Verfahren):

Fachgespräche mit verschiedenen
Interessenvertretern („Fachdialoge“)
(Feb/März 2020 und Okt 20-Feb 2021)

Arbeitskreise mit „externen Experten“
(Feb 2020 - Jan 2021)

Planungsgespräche mit allen 66
Kommunen
(Mai/Juni 2020 und Mai/Juni 2021)



Themen der Regionalplananpassung

Schwerpunktthema:

1. Siedlungsentwicklung

- a) Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)
- b) Berechnung der Flächenbedarfe

Darüber hinaus:

2. Freiraum

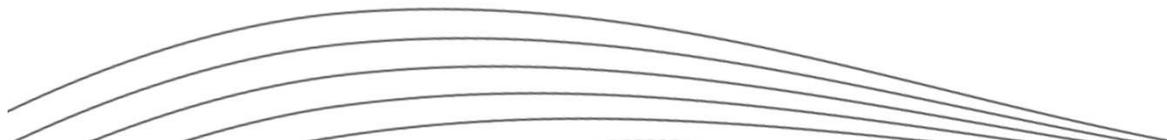
u.a. Klimawandel und Aktualisierung Landschaftsrahmenplan

3. Rohstoffversorgung

u.a. Überarbeitung des Abgrabungskonzeptes

4. Technische u. verkehrliche Infrastruktur

u.a. Leitungstrassen, Deponiestandorte





I. Siedlungsflächenpotenzialmodell

Anlass:

- Änderung des Ziel 6.1-1 LEP – Anpassungspflicht des Regionalplans

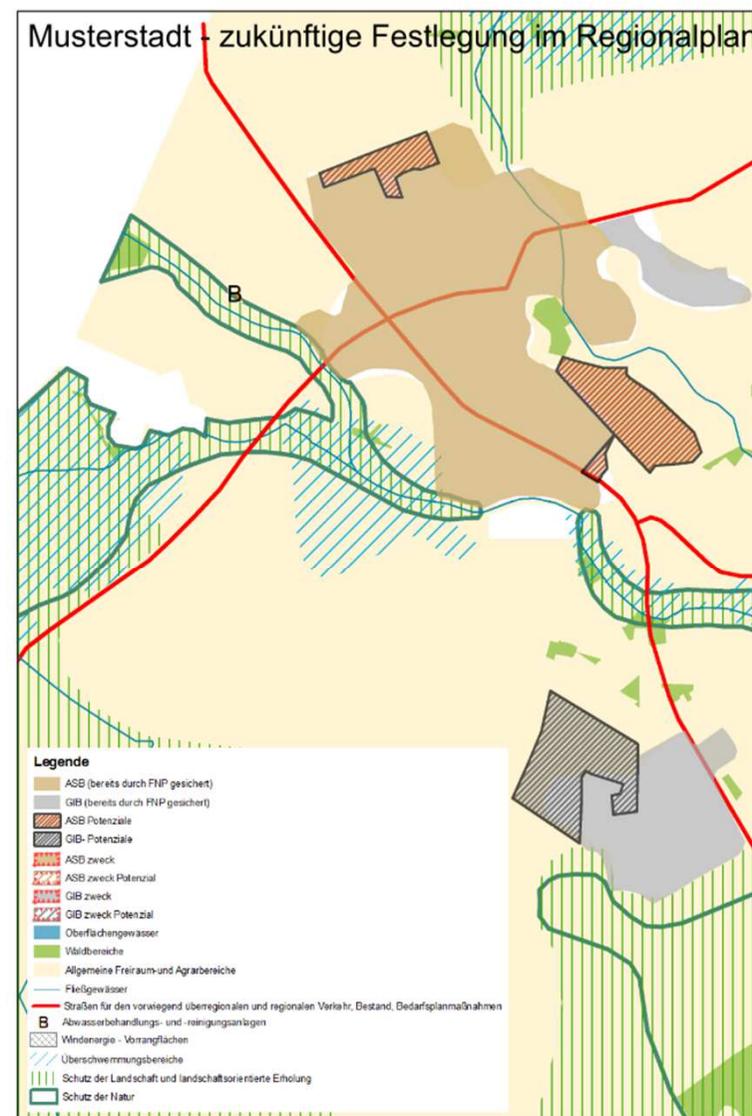
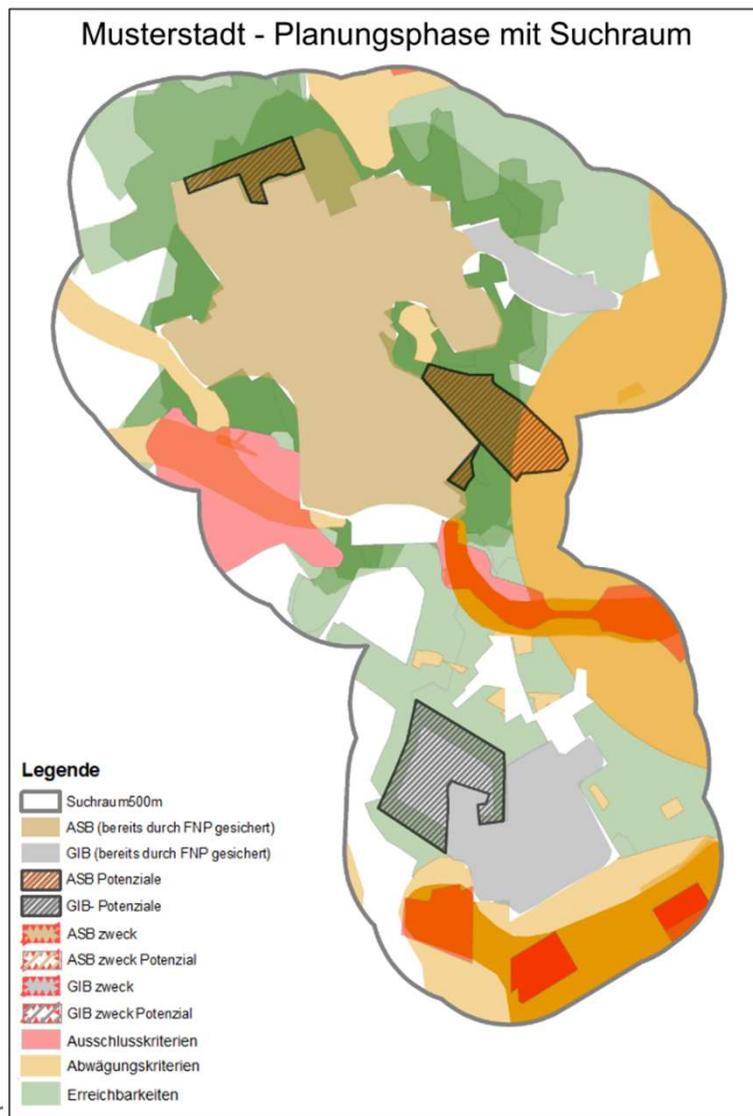
Ziel:

- Konfliktarme und geeignete Flächen für die Siedlungsentwicklung identifizieren!

Konzept:

- „Potenzialbereiche“ werden zeichnerisch im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete festgelegt (keine Vorranggebiete!)
- Einheitliches **Kriteriengerüst**, um geeignete Flächen zu identifizieren
- **Flächenbedarf** wird im Regionalplan für jede Kommune verbindlich festgelegt (Flächenkontingente), diese **Bedarfsobergrenzen** dürfen nicht überschritten werden
- **Flächenreserven** sind bei der Bedarfsbetrachtung anzurechnen und **vorrangig in Anspruch zu nehmen**

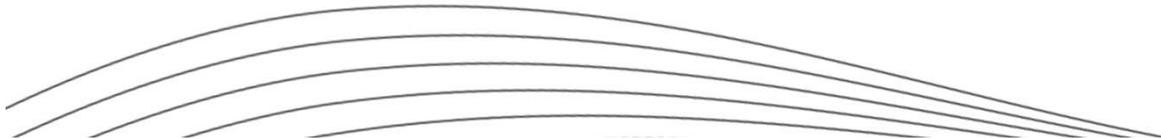
Festlegung der Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete





Inanspruchnahme der Potenzialbereiche

- Vor Inanspruchnahme müssen **vorhandene Reserveflächen**, die bauleitplanerisch gesichert sind, genutzt werden.
- Die festgelegten Potenzialbereiche dürfen von den Kommunen nur „**bedarfsgerecht**“ in Anspruch genommen werden.
- Nur wenn der **Bedarf größer als die Reserven** ist, dürfen neuen Flächen entwickelt werden. Andernfalls müssen Flächen auf FNP-Ebene zurückgenommen werden (Flächentausch).
- Die in den **Bedarfstabellen** errechneten Werte für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen dürfen dabei nicht überschritten werden.
- Durch ein **kontinuierliches Monitoring** werden Reserven und Inanspruchnahmen durch die Regionalplanung ermittelt und dokumentiert.
- Der errechnete Bedarf wird in einem regelmäßigen Turnus **überprüft** (voraussichtlich alle 6 Jahre).





Häufige Fragen:

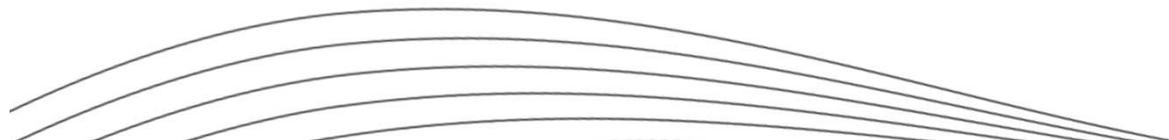
- **Werden alle Potenzialbereiche für die Siedlungsentwicklung genutzt?**
 - Nein, nur bis zum errechneten Bedarf!
 - Wenn keine Inanspruchnahme im Planungszeitraum erfolgt und kein Bedarf mehr besteht, wird die Festlegung zurückgenommen bzw. wird funktionslos
- **Sind landwirtschaftliche Betriebe innerhalb der Potenzialbereiche gefährdet?**
 - Bei der Auswahl der Potenzialbereiche ist bereits weitestgehend Rücksicht auf bestehende Hofstellen genommen worden
 - Bestehende Betriebe werden durch die Festlegung der Potenzialbereiche nicht eingeschränkt
- **Können sich landwirtschaftliche Betriebe in den Potenzialbereichen erweitern?**
 - Potenzialbereiche bleiben „Außenbereich“, d.h. privilegierte Vorhaben werden nicht eingeschränkt
 - Über nicht-privilegierte Vorhaben wird im Rahmen einer Abwägung entschieden

II. Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe



Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW)

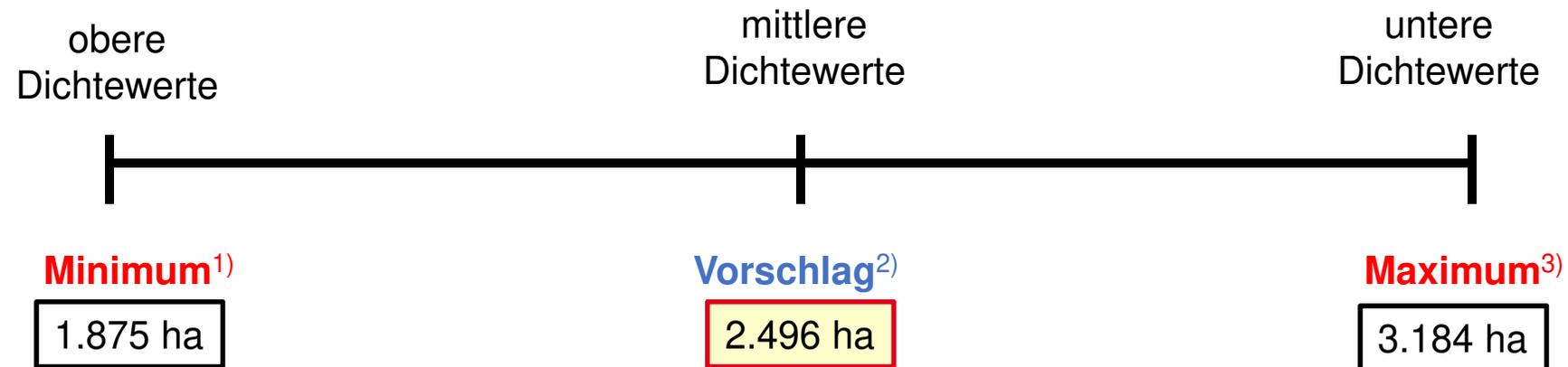
- LEP NRW fordert eine Abschätzung der Flächenbedarfe im Rahmen der Regionalplanung:
 - **flächensparende** und **bedarfsgerechte** Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP NRW)
 - vorgegebene Berechnungsmethodik für **Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe** (Erläuterungen zum Ziel)
 - neben Vorgaben zur Methodik und zu einzelnen Parametern auch „**Stellschrauben**“ an einigen Stellen für die Regionalplanung





a) Wohnbauflächenbedarfe

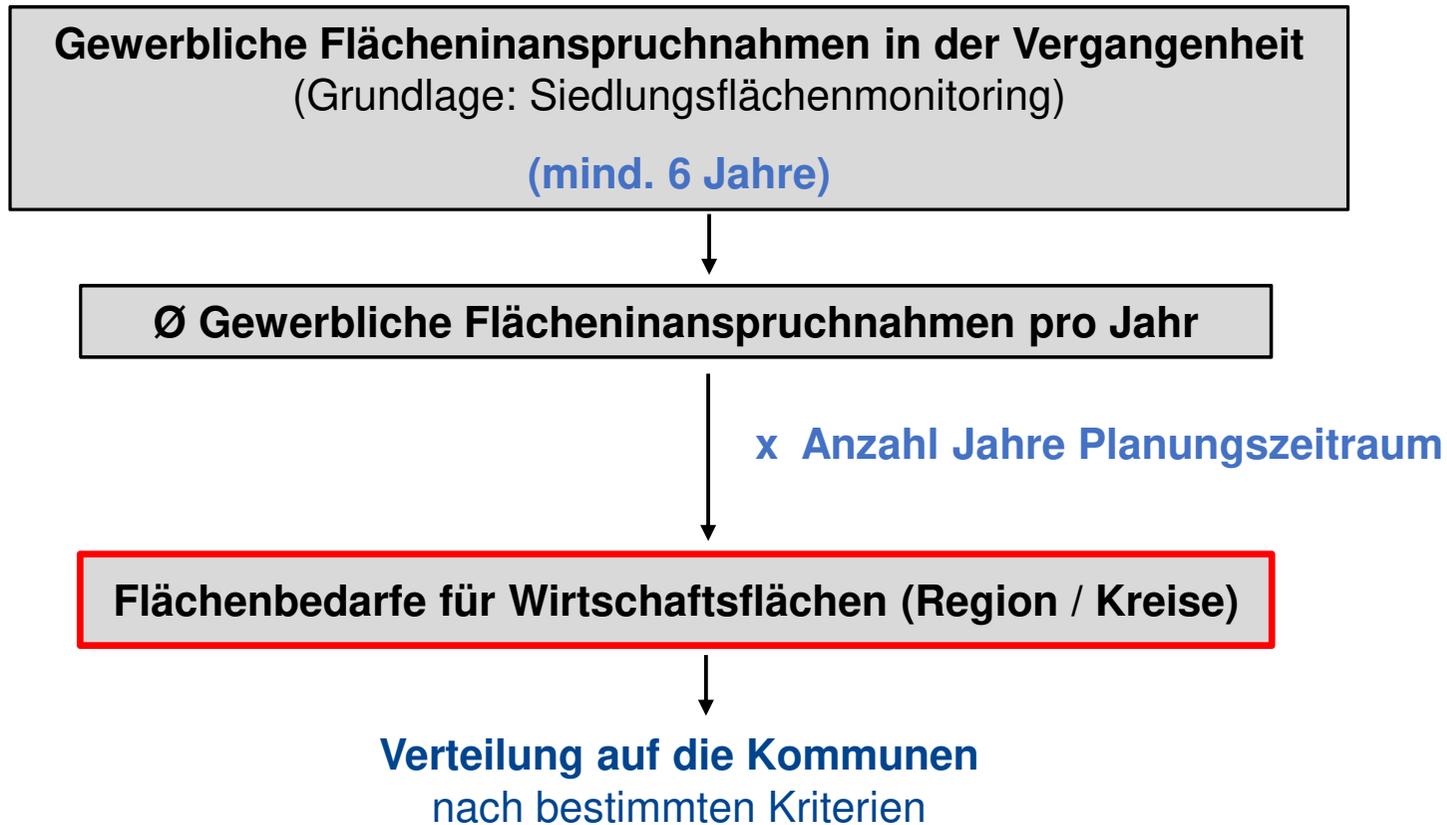
Bandbreite der Wohnbauflächenbedarfe in Abhängigkeit von der Einstellung der „Stellschrauben“*



- 1) Variante mit oberen Dichtewerten und Endpunkt-Betrachtung 2020 bis 2045 beim Neubedarf
 - 2) Modifizierte Variante mit i. d. R. mittleren Dichtewerten und Scheitelpunkt-Betrachtung (Maximum der Haushaltsentwicklung 2020 bis 2045)
 - 3) Variante mit unteren Dichtewerten und Scheitelpunkt-Betrachtung
- * Unter Zugrundelegung der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose von IT.NRW



b) Wirtschaftsflächenbedarfe



Wichtig: „Obergrenze“ - Regionalrat könnte z.B. Abschlag beschließen!



Umsetzung im Regionalplan:

- Wirtschaftsflächenbedarfe ergeben sich aus den Vorgaben des LEP's und dem verwendeten Basiszeitraum
- Betrachtung der Inanspruchnahmen im Rahmen der Datenverfügbarkeit des Siedlungsflächenmonitorings in den Jahren **2014 bis 2019** (Basiszeitraum).
- Planungszeitraum 2020-2045
- Der so ermittelte Flächenbedarf stellt eine Obergrenze dar!



Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe

Vorschlag für ein Berechnungsmodell

- Erste Ergebnisse für Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe im Münsterland bis 2045:

Gebietseinheit	Wohnbau- flächenbedarfe	Wirtschafts- flächenbedarfe
	ha	ha
Münsterland	2.496	4.432
Münster, krfr. St.	655	259
Borken, Krs.	467	1.133
Coesfeld, Krs.	315	665
Steinfurt, Krs.	693	1.655
Warendorf, Krs.	365	719



Ausblick

- **Vorgestellter Ansatz** zur Ermittlung der Flächenbedarfe **ist vorläufig!**
- **Regionalrat entscheidet über die „Stellschrauben“** – sowohl im Hinblick auf das Aufstellungsverfahren als auch im Rahmen des Feststellungsbeschlusses am Ende
- **Aktualisierung** aufgrund neuer Bevölkerungsvorausschätzung und Haushaltsmodellrechnung von IT.NRW zu Ende 2021 bzw. zum Frühjahr 2022 **erforderlich.**
- Angesichts der Endlichkeit von Prognosen bedarf es einer **kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklungen** und ihrer **planerischen Bewertung**, d. h. ggf. auch einer **Anpassung des Regionalplans.**



Ausblick

Scoping und Erarbeitung
Umweltbericht
(Sep 21 - Jan 22)

Vorbereitung
Aufstellungsbeschluss
(bis Dez 21)

Aufstellungsbeschluss Regionalrat
(Beginn formelles Verfahren!)
(März 22)

Beteiligungsverfahren
(ab Mai 22)



Informationen zum Sachstand

Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar unter:

<https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html>

#Regionalplan #Münsterland

Start Einführung Was bisher geschah... Planungsgebiet Schwerpunkthemen Regionalrat Verfahrensablauf Zeitplan Kontakt Impressum

Herzlich Willkommen

StoryMap zur Anpassung des Regionalplans Münsterland



Vielen Dank!

Kontakt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster

Matthias Schmied

Tel.: +49 (251) 411 1780

E-Mail: Matthias.Schmied@brms.nrw.de